

Rechtsaltertümer

Autor(en): **Meili, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1939)**

Heft 10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schein nach war der Handel beigelegt worden, ohne daß ein Stachel zurückblieb und 16 Jahre später einer ungestörten Reformationfeier nichts im Wege stand. Die Aufhebung der Schirmvogtei erfolgte durch Chur im Jahre 1867, nachdem der Kreis Bergell am 22. Oktober und der Kreis Oberengadin am 9. November 1866 ihre Zustimmung dazu gegeben hatten. Der religiöse Toleranzgedanke war inzwischen auch in der abgelegenen Paßgemeinde Allgemeingut geworden. Als letzter Oberengadiner Kasten- und Schirmvogt amtete in Stalla Ständerat P. C. Planta.

Rechtsaltertümer.

Von cand. phil. Hermann Meili, Chur.

Rechtsinstitutionen, Rechtsbräuche und Rechtssymbole alter Zeit verlieren im Laufe der Jahrhunderte oft ihren ursprünglichen Sinn und ihre ehemalige Bedeutung. Als „Rechtsaltertümer“ leben sie weiter, als bloße Formen, leere Konvention; zuletzt fallen sie gänzlicher Vergessenheit anheim oder werden als unsinnig und unverständlich verworfen. Der Historiker aber hat die Pflicht, solchen auf den ersten Blick vielleicht schwer verständlichen Zeugen vergangener Rechtsanschauungen auf den Grund zu gehen, ihre Wurzeln aufzudecken und ihre Entwicklung klarzulegen¹. Einige Beispiele von Rechtsaltertümern aus unsern Gegenden seien hier dargeboten.

gell ob und unter Porta und Oberengadin als Kastenvögte und Beschirmer der evangelischen Pfrundeinkünfte von Stalla erbeten worden seien, und daß sie das Mandat übernommen und es in Zeiten, wo die Notwendigkeit es erforderte, auch ausgeübt haben. Zur Begründung ihres Hilferufes führen die evangelischen Staller an, daß sie die Auflagen, die auf ihren Gütern zugunsten der katholischen Pfrund haften, anstandslos entrichteten, und daß sie daher auch umgekehrt von den katholischen Stallern die Begleichung der Güterzinse zugunsten der evangelischen Kirche verlangen dürfen.

¹ Die bedeutendste Untersuchung über Rechtsaltertümer stammt von dem berühmten Germanisten Jakob Grimm: „Deutsche Rechtsaltertümer.“

Das Befestigungsrecht oder Burgenmonopol.

Am 28. März 1256 bewilligte Graf Meinhard von Tirol dem Ritter Nannes von Remüs die Erbauung einer Burgfeste im Engadin, unter der Bedingung, daß er die Burg als landesherrliches Lehen übernehme². Diese Festsetzung ist der Ausdruck des damaligen landesherrlichen Befestigungsrechtes oder Burgenmonopols. Das Befestigungsrecht war ursprünglich Regal des Königs gewesen³. Die Grundlagen der Reichsverfassung verschoben sich aber, wie man weiß, seit dem 9. und 10. Jh. mehr und mehr. Die Träger der alten Gerichtsorganisation, die Grafen, begannen seit dieser Zeit ihr Amt als erblichen Besitz zu betrachten. Überall war das Amt mit großem Grundbesitz verbunden, und für die Ausbildung der Landeshoheit war der eigene Landbesitz der Grafen von großer Wichtigkeit. – Viel kräftiger als das königliche Befestigungswesen hat sich der Burgenbau der Großen des Landes entwickelt, vorab im 11. und 12. Jh. Die meisten dieser Burgen sind ohne Genehmigung des Königs errichtet worden. Das Befestigungsrecht geriet von allen Regalien, da es von vornherein das schwächste war, am frühesten in die Hände der Grafen. Bereits gegen Ende des 12. Jh. galt das Befestigungsrecht nach Reichsrecht als ein gräfliches. Der Reichsspruch vom Jahre 1279⁴ hat dann in aller Form das landesherrliche Burgenregal bekräftigt und bestätigt.

Bei den damaligen kriegstechnischen Umständen, der Überlegenheit der Verteidigungsmittel über den Angriff, waren die Burgen eines der wichtigsten militärischen Machtmittel. Das Streben der Landesherren mußte also dahin gerichtet sein, der Zersplitterung ihrer militärischen Machtmittel vorzubeugen und ihre Hoheit über alle in ihrem Gebiete liegenden Befestigungen auszudehnen⁵.

² Mohr, Cod. dipl. I Nr. 229.

³ Schrader E., Befestigungsrecht (Diss.).

⁴ Mon. Germ. Hist. Constit. III Nr. 261.

⁵ Diese Politik haben auch die Habsburger in der Zentralschweiz energisch verfolgt. In den dortigen Offnungen, im Habsburger Urbar etc. wurde immer nachdrücklich festgelegt, daß innerhalb des habsburgischen Machtbereiches niemand einen „wighafften bu buwen“ solle ohne Erlaubnis der Herrschaft. Die bekannte Stauffacherszene wegen des unerlaubten Hausbaues (d. h. eines Steinhauses, einer Befestigung)

Das Herbergs- und Bewirtungsrecht.

Wenn der Vogt des Flimserwaldes in die Grafschaft Laax kommt, heißt es im Habsburger Urbar, so sollen die Freien ihn verköstigen, bis er wieder abreist. – Hier begegnet uns das mittelalterliche Herbergs- und Bewirtungsrecht der Fürsten und ihrer Beamten. Die Reichsangehörigen hatten die Verpflichtung, dem König und seinem Gefolge, den Mitgliedern des königlichen Hauses, den Königsboten und allen Personen, die sich durch einen schriftlichen Befehl des Königs ausweisen konnten, Gastung und Herberge sowie eventuelle Beförderungsmittel zur Verfügung zu stellen. Das ist das sogenannte *servitium regis*, das seinerseits zum Teil auf römische Einrichtungen (Postwesen) zurückgeht. Seit dem 12. Jh. lastete diese Verpflichtung nur noch auf dem Reichskirchengute und den Reichsvogteien. Daneben hat sich dann, mit der Ausbildung der fürstlichen Landeshoheit, das landesherrliche Herbergs- und Bewirtungsrecht entwickelt. „Hält der Fürst ein Gastgebot, bringt der Bauer ihm das Brot“, heißt ein altes diesbezügliches Sprichwort. Die Herbergs- und Bewirtungspflicht wurde zuweilen an bestimmte Höfe gebunden, wie das folgende Beispiel aus dem Hofrecht für die Besitzungen des Klosters Engelberg im Zürich- und Aargau zeigt, das zur Illustration hier beigelegt sei:

Wenn der Abt einreitet, heißt es da, so soll die Meierin des Hofes ihm entgegenkommen und in der einen Hand tragen ein Brot und in der andern ein Huhn. Das Huhn gehört dem Habicht, den der Abt mitbrachte, und das Brot den Hunden. Und soll man ihm (dem Abt) und seinem Gesinde Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein geben und Hühner genug und kein anderes Fleisch; guten Elsässer und keinen Landwein. Will der Abt zu Nacht dableiben, so soll jegliche Schupposse, die in den Hof gehört, ein Huhn geben, aber weiter von dem Gerichtstag keinen Schaden haben.

Der Gerichtsstab.

Die Leute von Calanca begehrten einst „an die ret und gmeinden [der Drei Bünde], einen eignen stab zuo vergunnen“. „Gekann auch nur aus diesem Zusammenhang heraus begriffen werden: Der Vogt zieht Stauffacher der Übertretung des herrschaftlichen Burgenmonopols, und Stauffacher zieht sich aus der Situation mit der sinn gemäßen Antwort, er trage sein Haus zu Lehen. (Karl Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition. Zürich 1927.)

richt und Stab“ oder auch nur „Stab“ sind die Ausdrücke, die im Mittelalter das Gerichtswesen bezeichnen. Den Gerichtsstab hielt der Richter während der Gerichtshandlung als Amtsabzeichen in der Hand. Der Gerichtsstab gehört zu den sogenannten Stabsymbolen, die früher (und teilweise heute noch) in großem Umfange gebräuchlich waren⁶. Man denke z. B. an den Botenstab, den Weibelstab, den Marschallstab, den Herrscherstab (Zepter) usw.

Die Entstehung der Stabsymbole reicht buchstäblich in die graue Vorzeit zurück. Die sogenannten „Kommandostäbe“ der Prähistorie (Magdalénien-Epoche) hatten wohl damals irgendwelche religiös-magische oder symbolhafte Bedeutung als Zauberstab oder Fetisch⁷. (Der Fetisch ist ein Gegenstand, dem nach dem Glauben seines Besitzers eine übernatürliche, geheimnisvolle Macht innewohnt; er ist ein Zaubermittel, das seinem Träger besondere Kräfte und Einflüsse verleiht.) Der Fetischismus ist eine Erscheinung, die überall auf der Erde vorhanden war (und ist). Es sei hier nur erinnert an das Zepter Agamemnons in der Ilias und an den Zauberstab Mose und den Speer Sauls in der biblischen Geschichte.

Fetische dieser Art waren ursprünglich alle Stabsymbole, wie Richterstab, Königsstab usw. Die ehemalige magische Bedeutung haben sie in christlicher Zeit immer mehr verloren. Die Stabsymbole wurden dann vor allem Abzeichen höchster Gewalt. Könige, Fürsten, Heerführer, Richter und andere hohe Vorgesetzte halten sie in der Hand bei der Repräsentation oder Amtsausübung. Im Staatsrechte, im Staatskirchenrechte, im Lehensrechte und im Gerichtswesen erfolgte die Amtseinsetzung, die Investitur, meist in der Form der Übergabe von Traditionssymbolen, wie Herrscherstab, Kirchenzepter, Lehensfahne und Richterstab.

Diese Amtssymbole bildeten die allen sichtbare Legitimation der Inhaber zur Ausübung der ihnen zukommenden oder verliehenen Amtsgewalt. (Man denke an den Einfluß, den der Besitz der Reichssymbole hatte, besonders bei der Sukzession.)

⁶ K. v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik.

⁷ Siehe den betreffenden Artikel in Eberts Reallexikon der Vorgeschichte.

Gerichtsversammlungen am Wasser und unter Bäumen.

Die Gerichtsversammlungen fanden bekanntlich bis weit ins Spätmittelalter hinein im Freien statt, häufig unter Bäumen, aber auch auf offener Straße und zuweilen am Wasser (Flußläufen). Tief ins Dunkel der Jahrtausende geht dieser Brauch zurück, in eine Zeit, da Religion und Recht, Kultus und Rechtsbrauch noch eng miteinander verbunden waren. In allen frühern Epochen wird ja das Recht in seinen letzten Ursprüngen auf göttliche Mächte zurückgeführt, die ihm die höhere Weihe und unanfechtbare Legitimation geben. Und in vorchristlicher Zeit war zweifellos die Gerichtshandlung und der Gerichtsvollzug bei den Indogermanen ein religiös-kultischer Akt. Die Strafe war ein Opfer, um die Gottheit zu versöhnen. (Auf ursprünglich heidnischen Vorstellungen beruhen die grausamen Todesstrafen, die auch in christlicher Zeit gebräuchlich waren: Der aufs Rad Geflochtene war ein Opfer an den Sonnengott, der Gehängte wurde bei den Germanen dem Odin, d. h. seinen Raben, als Speise dargebracht; auf ursprüngliche Opferbräuche geht zurück das Ausdärmen und Herausschneiden des Herzens, ebenso das Ertränken und Steinigen. Als Rechtsaltertümer müssen auch diese Bräuche gelten.) Die Gerichtsversammlung mußte in vorchristlicher Zeit an dem der Gottheit geweihten Orte abgehalten werden.

Wir haben genugsam Zeugnisse dafür, daß auch in unseren Gegenden einst eine in Quellen und Flußläufen hausende Gottheit verehrt wurde⁸. So wurde denn auch bei uns zuweilen die Gerichtsstätte in die Nähe des geheiligten Wassers verlegt. Was einst ein religiöser Akt war, wurde aber dann in der Überlieferung der Jahrhunderte ein bloßer Rechtsbrauch oder eine abergläubische Sitte.

In einem Gerichtsurteil zu Truns vom Jahre 1521 ist die Rede von einer Gerichtsstätte, die an den Rhein stoße⁹. – Die Stadt Chur hielt das Gericht im Mittelalter „auf dem brugglin“, das über den Mühlbach von der Reichsgasse zum Predigerkloster führte. Auch die Hochgerichte lagen im Mittelalter häufig am Wasser, z. B. im Engadin, im Schanfigg, zu Sils i. D. – Das Rechts-

⁸ Caminada, Wasserkultus in Rätien.

⁹ a. a. O. S. 6.

buch Currätians verordnet, daß der Verwandtenmörder in einen Sack geschlossen ins Wasser zu werfen sei – ein Nachklang eines ehemaligen heidnischen Opferbrauches an die Wassergottheit.

Tänze und Feste wurden früher gerne an Gewässern abgehalten. „Hexentänze“ (christliche Umdeutung des heidnischen Brauches) sollen einst zu Bellaluna an der Albula stattgefunden haben. – Im Jahre 1424 wurde unter dem *Ahornbaum* zu Truns der Obere Bund beschworen. Nicht zufälligerweise war hier der Ahornbaum zum Zeugen erkoren worden. Versammlungen und Gerichtstage wurden in frühern Jahrhunderten mit Vorliebe unter Bäumen abgehalten. Der Landtag von Glarus fand 1240 statt „in valle Clarona sub quercu“, derjenige der Leventina „sub larice de Bodio“; im Jahre 1258 hatte Graf Rudolf von Habsburg unter der Linde zu Altdorf Gericht gehalten. Mit diesem Brauche dürfte auch der Name des frühern Hauptortes des Veltlins, Teglio (von *tilia* = Linde) zusammenhängen.

Die Linde als Gerichtsbaum begegnet uns auch auf bündnerischem Gebiet. Eine Linde auf dem Gerichts- und Versammlungsplatz zu Disentis ist urkundlich nachweisbar für das Jahr 1402, da damals ein Kaufvertrag geschlossen wurde „vor offnem gericht ze Thysentis under linden“¹⁰. Gerichtslinden sind uns auch bekannt bei der Burg Wildenberg-Fellers, beim Schloß Rhäzüns, zu Cazis¹¹, Maienfeld¹² und Scharans. Von 1734 bis 1852 wurde bei der Linde Rhäzüns die „Bsatzig“ der Gemeinden Rhäzüns, Bonaduz, Ems, Felsberg jeweilen am dritten Maisonntag vorgenommen. Unter der Scharanser Linde wurde schon vor mehr als 450 Jahren „gemeindet“, noch im 18. Jh. sah der Baum die Gemeindeversammlungen der Scharanser, in der Neuzeit diente er aber nur noch als Anschlagbrett¹³. Unter der Dorflinde von Pany wird noch bis heute die „Bsatzig“ abgehalten.

Mit der deutschen Gerichtsordnung hat wohl auch der deutsche Gerichtsbaum im Mittelalter Einzug gehalten auf Bündnergebiet. Das Oberländer-Romanische kennt den Baum nur unter deutschem Namen: *glienda*, was wohl deutlich auf Import hinweist¹⁴.

¹⁰ Fry C., Trunser Ahorn, S. 45.

¹¹ Wagner-Salis, Rechtsquellen Grbds., I, S. 145.

¹² Wagner-Salis, Rechtsquellen, II, S. 260, 264.

¹³ Der Baum dürfte zur Zeit der letzten Freiherren von Vaz gepflanzt worden sein.

¹⁴ Fry C., Trunser Ahorn.

Auch dieser Brauch der Abhaltung der Gerichtsversammlung unter Bäumen hat seine Wurzeln in vorchristlichen Zeiten¹⁵. Im Gerichtsbaume dachte man sich ehemals den Schutzgeist des Dingverbandes wohnhaft. Der alte Gerichtsbrauch wurde auch in christlicher Zeit beibehalten, verlor aber seinen ursprünglichen religiösen Sinn. Nur im Aberglauben lebt zuweilen etwas von den alten religiösen Vorstellungen weiter¹⁶. Gelübde unter bestimmten Bäumen eingegangen, galten hie und da als besonders heilig. Um eine hohe Tanne bei der St. Georgs-Kapelle in Scans zog früher das Volk, besonders am St. Georgen-Tag, in langen Prozessionen. Der Baum war ein Gegenstand hoher Verehrung. In Capella fanden zu Campells Zeiten Ringtänze um eine mächtige Wettertanne oder Lärche statt.

Ä m t e r l o s e n .

Heigelin erzählt in seinen „Briefen über Graubünden“ (Stuttgart 1793) Seite 191 folgendes:

„Im Jahre 1614 war unter den Bergellern wegen der damaligen Podestatenwahl kein gemeiner Streit, bis sie sich endlich 1621 auf die Art verglichen haben, daß alle Ober- und Unter-Pörtner nur einen gemeinschaftlichen Podestà als die höchste Instanz im Kriminalwesen haben sollten. Um aber dieses Oberhaupt nach Recht und Gerechtigkeit einzusetzen, müssen Los und Zeremonie ihre Rollen dabei spielen. Jede Porte nämlich wählt anfangs aus ihrer Mitte einen Podestà und schickt einige Deputierte am Wahltag nach Vicosoprano, um durchs Los entscheiden zu lassen, welchem von beiden das Amt zugehöre.“

Unterwegs nach Vicosoprano brachen die Deputierten jeweilen, wie Heigelin berichtet, von einer *H a s e l s t a u d e* zwei ungleiche Stäbchen. In Vicosoprano versammelte man sich um einen Tisch und bestimmte, welchen Podestà jedes Stäbchen bezeichnen solle. Ein Kreidekreis wurde auf den Tisch gezeichnet, die Losstäbchen in einen Hut geworfen. „Issa in nom di Dia!“ (Jetzt im Namen Gottes!) rief der ganze Chorus. „Ballotiert, ballotiert!“ Wacker wurde der Hut hin und her geschleudert, flugs umgekehrt und gierig geschaut, ob ein Stäbchen im Kreise liege. Hatte es ge-

¹⁵ Vgl. die interessante Monographie von C. Fry: *Der Trunser Ahorn*. Chur 1928.

¹⁶ K. von Amira, *Grundriß des german. Rechts.* — Chr. Caminada, *Baumkultus in Rätien.*

glückt, so war der Herr Podestà ernannt und eingesetzt; befanden sich aber beide oder keins im Kreis, so ballotierte man so lange, bis die Sache entschieden war.

In der Verwendung von Losstäbchen aus Haselholz tritt deutlich ein heidnisch-religiöser Grundzug zutage. Haselholz wurde seit alters her gerne zu allerhand magischen Manipulationen, zur Beschwörung, zum Aufsuchen von Schätzen und Wasseradern und zur Tötung von Schlangen verwendet.

Das Losen mit Haselzweigen und Zweigstücken von Frucht-bäumen war besonders bei den Germanen üblich (Tacitus, Germania 10)¹⁷. Es kommen bei diesem Brauche Anschauungen zum Ausdruck, die auf eine der primitiven Religion eigene Form der Pflanzenverehrung zurückzuführen sind. Dabei handelte es sich beim Losen ehemals zweifellos um die Herbeiführung einer Art Gottesurteil.

Später galt dann insbesondere die Auslosung der Ämter, nach dem bekannten athenischen Vorbild, als Gipfel demokratischer Staatsverwaltung und war in Glarus dauernde, in Schwyz und den Drei Bünden zeitweilige Einrichtung, namentlich bei der Besetzung der Ämter in den Untertanengebieten¹⁸. Die Wahl galt damals geradezu als aristokratische Einrichtung, und Montesquieu und Rousseau fanden das Verlosen der Ämter der Demokratie ganz angemessen.

Der Verkauf erloster Ämter war gestattet. Die Ausgelosten verkauften in Graubünden z. B. das Amt oft an einen Dritten und teilten den Erlös¹⁹. Daß diese Sitte schwere Mißbräuche zur Folge hatte, liegt auf der Hand.

Spätrömischer Münzfund am Pizokel bei Chur.

Von W. Burkart, Chur.

Im September 1935 hatte der Zufall zur Entdeckung eines aus römischer Zeit stammenden Fundes geführt, dessen Publikation hiemit, etwas verspätet allerdings, vorgenommen werden soll, indem er das allgemeine Interesse verdienen dürfte.

¹⁷ Vgl. Homeyer, Das germanische Losen.

¹⁸ Ryffel H., Die schweiz. Landsgemeinden, S. 150.

¹⁹ Vgl. Coxe, Briefe ... Bd. III S. 187. Graubünden.